



I.

Per E-Mail
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle Süd
bag-sued.dir@muenchen.de
An den BA 19 - Thalkirchen-Obersendling-
Forstenried-Fürstenried-Solln
Herrn Dr. Weidinger

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
28.09.2026

**Einführung einer streckenbezogenen
Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in der Pognerstraße
(Abschnitt Pullacher Platz bis Schäftlarnstraße)**

BA-Antrag Nr. 26-32 / B 00098 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom
07.07.2026

Sehr geehrter Herr Dr. Weidinger,

wir nehmen Bezug auf Ihren o.g. Antrag, der darauf abzielt, unter Heranziehung verschiedener verkehrliche Gründe in der Pognerstraße zwischen Pullacher Platz und Schäftlarnstraße Tempo 30 einzuführen. Schwerpunktmäßig wird das Anliegen mit Klima-, Umwelt- und Lärmschutz begründet.

Nach Überprüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Pognerstraße ist lt. aktuellem Verkehrsentwicklungsplan eine örtliche Hauptverkehrsstraße mit maßgebender Verbindungsfunktion. Sie ist nur ca. 450 Meter lang und führt – von Sendling kommend – bis knapp an die Isar (und umgekehrt).

Das Mobilitätsreferat in seiner Funktion als Straßenverkehrsbehörde kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das Gleiche gilt zum Schutz der Wohnbevölkerung u.a. vor Lärm.



Beim Vollzug der Straßenverkehrsordnung handelt es sich um eine Ermessensvorschrift, d.h. die Behörde hat bei der Entscheidung neben den Individualinteressen wie den Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm auch die Belange des Straßenverkehrs und der Verkehrsteilnehmer zu würdigen und diese gegeneinander abzuwägen. Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen kommen regelmäßig erst dann in Betracht, wenn die Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm höher sind als ortsüblich hingenommen werden muss. Für die Einschätzung der Verkehrslärmbelastung sind die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) zu berücksichtigen.

Danach kommen straßenverkehrsrechtliche Anordnungen regelmäßig bei Überschreitungen der Richtwerte nach Nr. 2.1 der Lärmschutz-Richtlinien-StV in Betracht. Nach Beurteilung der in der Pognerstraße vorhandenen Gebäudenutzungen sind diese einem allgemeinen Wohngebiet zuzuordnen. Die Richtwerte in einem allgemeinen Wohngebiet liegen bei 70 dB (A) tagsüber und bei 60 dB(A) nachts.

Anhaltspunkte für die bestehende Verkehrslärmbelastung für das Umfeld der Pognerstraße können sich aus den Lärmkarten ergeben, die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auch online zur Verfügung gestellt werden (<http://www.umweltatlas.bayern.de>). Die vom Referat für Klima- und Umweltschutz übermittelten Beurteilungspegel liegen tagsüber zwischen 62,2 dB(A) im Minimalpegel für die Pognerstraße 4 bis 64,4 dB(A) im Maximalpegel an den Gebäuden der Pognerstraße 26, 28 und 30. Nachts liegt der Minimalpegel von 52,6 dB(A) an der Pognerstraße 4 und der Maximalpegel von 54,8 dB(A) an den Gebäuden Pognerstraße 28 und 30. Demnach werden die oben genannten Richtwerte für ein allgemeines Wohngebiet in der Pognerstraße nicht erreicht, weswegen aus Gründen des Lärmschutzes derzeit keine geschwindigkeitsreduzierenden Maßnahmen geboten sind.

Überdies wäre die Einführung von Tempo 30 u.a. auch „im unmittelbaren Bereich“ vor sensiblen Einrichtungen unter erleichterten Anordnungsbedingungen möglich. Dies gilt jedoch nur, wenn eine entsprechende Einrichtung tatsächlich einen direkten Zugang zur Straße hat. Zurückversetzte Eingänge oder in Nebenstraßen liegende Einrichtungen – wie in Antragsbegründung ausgeführt – können nicht berücksichtigt werden. Alten- und Servicecenter, Physiotherapiepraxen oder die örtliche Chiro Lounge gelten nicht als sensible Einrichtung.

Dass sich die Benutzung der Pognerstraße durch Verkehrsteilnehmer aus Behördensicht insgesamt als ungefährlich darstellt, war unlängst Gegenstand der Beschlussvorlage zur Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 20-26 / E 03136, der vom Bezirksausschuss im Juni dieses Jahres zugestimmt wurde. Auch eine ganz aktuelle Abfrage bei der Polizei brachte kein anderes Ergebnis.

Zusammenfassend lässt sich resümieren, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine verkehrlichen Gründe herangezogen werden können, um in der Pognerstraße zwischen Pullacher Platz und Schäftlarnstraße rechtens Tempo 30 einzuführen.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

MOR GB 2.211

II. über das DMS (E-Akte) an MOR-GL5

mit der Bitte um Abschluss des RIS und DMS-Vorganges

III. Ablage bei MOR-GB2.211